

Konsultation über eine vorgeschlagene Beschränkung für Blei und Bleiverbindungen in Munition für das Schießen im Freien und in Angelgerät¹

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorgeschlagene Beschränkung hat gemäß dem Ersuchen der Europäischen Kommission zum Ziel, „die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern, die durch die Verwendung von Blei in Munition, d. h. Schrotmunition in anderem Gelände außer Feuchtgebieten, Kugeln und Schrot in Feuchtgebieten und anderem Gelände sowie in Angelgerät entstehen“.² Der Beschränkungsantrag bezieht sich ausschließlich auf zivile Nutzung im Freien und ergänzt die vorhandene Beschränkung der Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten.

Die Aufnahme von Bleigegegenständen durch Vögel (darunter Bleiprojektile, Angelgewichte und -köder) verursacht eine Reihe von akuten und chronischen toxikologischen Wirkungen bis hin zum Tod. Die Wirkung hängt von der Menge des aufgenommenen Bleis und dem Körpergewicht des Tieres ab. In zahlreichen Studien ist die Aufnahme von Bleiprojektilen und Angelgerät belegt. Laut Beschränkungsbericht besteht für mindestens 135 Millionen Vögel die Gefahr einer primären Vergiftung durch Bleimunition, für 14 Millionen Vögel einer sekundären Vergiftung durch die Aufnahme von Bleimunition oder anderen Bleiprojektilen und für sieben Millionen aufgrund der Aufnahme (primäre Vergiftung) von Angelblei und -ködern.

Blei stellt nicht nur eine Gefahr für die Umwelt dar, es ist auch für Menschen jeden Alters giftig und greift verschiedene Organe an. Die nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen von Blei sind gut dokumentiert. Zu den festgestellten negativen Auswirkungen zählen neurologische Entwicklungsstörungen, Herz- und Gefäßkrankheiten, Beeinträchtigung der Nierenfunktion (darunter chronische Nierenkrankheit – CNK), Bluthochdruck, Fruchtbarkeitsstörungen und negative Auswirkungen auf die Schwangerschaft. Das größte Problem für die öffentliche Gesundheit ist jedoch die Toxizität von Blei in der neurologischen Entwicklung von Kindern bis zu einem Alter von sieben Jahren. Es wird geschätzt, dass jedes Jahr etwa 1 Million Kinder in Kontakt mit Blei kommen können, das in Form von Munition zum Schießen im Freien oder in Angelgerät verwendet wird.

Die Beschränkung schlägt vor, die Verwendung von Blei zu verbieten, sofern technische und wirtschaftliche Alternativen existieren. Dies umfasst den Verkauf und die Verwendung von Bleimunition für die Jagd und den Schießsport. Bei anderen Verwendungen, bei denen Alternativen eine geringere Leistung aufweisen, zum Beispiel für Kugeln und Luftgewehrgeschosse für den Schießsport im Freien, will der Vorschlag die Verwendung dieser Munition auf Schießstände beschränken, in denen Maßnahmen ergriffen werden, um die verschossene Bleimunition effektiv einzusammeln, bevor sie eine Gefahr darstellen kann.

¹ Der Informationsvermerk wurde auf der Grundlage des von der ECHA erstellten Beschränkungsberichts erstellt.

²Europäische Kommission

(2019): https://www.echa.europa.eu/documents/10162/13641/rest_lead_ammunition_COM_request_en.pdf/f607c957-807a-3b7c-07ae-01151001d939

BESCHRÄNKUNGSBERICHT KONSULTATION

Die Konsultation zu dieser vorgeschlagenen Beschränkung beginnt am 24. März 2021 und endet am 24. September 2021. Die Ausschüsse der ECHA bitten um frühzeitige Kommentare **bis zum 5. Mai 2021**, damit sie sie bei der ersten Erörterung des Vorschlags im Juni 2021 nutzen können.

Interessierte Kreise können zu diesem Beschränkungsbericht mithilfe des entsprechenden Formulars auf der Website der ECHA Stellung nehmen. Bitte bedenken Sie Folgendes, wenn Sie Informationen einreichen:

- Es sind **Belege** zur Begründung der im Rahmen der Konsultation vorgelegten Informationen einzureichen, da die Ausschüsse der ECHA sonst nicht in der Lage sind, die Informationen unabhängig auszuwerten.
- Die Informationen sollten so früh wie möglich im Lauf des Verfahrens mitgeteilt werden.
- Informationen, die nach Fristende oder auf anderem Wege als über das Website-Formular eingehen, werden von den Ausschüssen der ECHA **nicht** berücksichtigt.
- Es unterliegt Ihrer Verantwortung, vertrauliche Informationen aus den Kommentaren und Anhängen zu entfernen, die als nicht vertraulich eingereicht werden. Wenn Sie mehr Zeit brauchen, um Informationen über bestimmte Punkte einzuholen, während Informationen über andere Aspekte direkt verfügbar sind, empfehlen wir Ihnen, diese separat einzureichen, sodass die Informationen im Verfahren zur Ausarbeitung der Stellungnahme optimal genutzt werden können.

Weitere Informationen sind dem Konsultationsleitfaden zu entnehmen: https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/restriction_consultation_guidance_en.pdf

Den Konsultationsteilnehmern wird zudem empfohlen, darauf zu achten, wann welche Aspekte des Vorschlags in den Plenarsitzungen der Ausschüsse beraten werden sollen (siehe nachstehende Tabelle), und ihre Einreichungen entsprechend zeitlich abzustimmen (während des gesamten laufenden Verfahrens sind mehrere Einreichungen möglich).

BESCHRÄNKUNGSBERICHT KONSULTATION

	Ausschuss	
Plenarsitzung des Ausschusses (Zeitplan)	Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC)	Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC)
1 (2,5 Monate nach Beginn der Konsultation)	Vorgeschlagenen Anwendungsbereich überprüfen. Über das Risiko befinden und erste Erörterung zu Exposition/Risiko durchführen.	Vorgeschlagenen Anwendungsbereich überprüfen. Über Kosten der vorgeschlagenen Beschränkung befinden und erste Erörterung zu ihren Vorteilen durchführen.
2 (5,5 Monate nach Beginn der Konsultation)	Über Exposition/Risiko befinden und erste Erörterung zu Abweichungen durchführen.	Über Vorteile befinden und erste Erörterung zu Verhältnismäßigkeit und Ausnahmeregelungen durchführen.
3 (8,5 Monate nach Beginn der Konsultation)	Ausnahmeregelungen abschließen. Stellungnahme plus Begründung abschließen und die endgültige Stellungnahme verabschieden.	Über Verhältnismäßigkeit und Ausnahmeregelungen befinden. Stellungnahme plus Begründung abschließen und den Entwurf der Stellungnahme verabschieden.
4	Nicht relevant.	Über während der Konsultation zum Entwurf der SEAC-Stellungnahme angesprochene Fragen befinden. Endgültige Stellungnahme verabschieden.

Informationen über die Gefahren des Stoffs/der Stoffe und die Kosten des Vorschlags entfalten die größte Wirkung, wenn sie bis zum zweiten Monat eingereicht werden; Informationen zu Exposition/Risiko, Vorteilen und Ausnahmeregelungen bis zum vierten Monat. Die rechtzeitige Einreichung ermöglicht es zudem, die Informationen zur angemessenen Zeit zu berücksichtigen. Dieser Zeitplan berücksichtigt, dass Interessenträger viel früher als bisher Zugang zum Dossier haben, da dies etwa zwei Wochen nach Einreichung oder mehr als sechs Wochen vor Beginn der Konsultation veröffentlicht wird.

Während des Konsultationszeitraums von sechs Monaten können mehrere Konsultationsantworten eingereicht werden. Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie entscheiden, wann Sie welche Informationen einreichen möchten.

Die abschließenden Stellungnahmen der beiden Ausschüsse der ECHA sollen bis März 2022 vorliegen. ECHA sendet diese Stellungnahmen an die Europäische Kommission, die darüber beschließt, ob die vorgeschlagene Beschränkung in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen wird.

VORGESCHLAGENE BESCHRÄNKUNG

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Beschränkung bezieht sich auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei in Geschossen für Feuerwaffen und Luftgewehren für zivile Aktivitäten im Freien. Daher liegt die Verwendung von Blei in anderen Munitionselementen wie Zünd- und Treibsätzen oder Hülsen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beschränkungsberichts und des Beschränkungsantrags.

Ebenso liegen militärische Verwendungen von Bleigeschossen, zusammen mit ähnlichen nicht zivilen Verwendungen von Bleigeschossen, z. B. durch Strafverfolgungs- und Zollbehörden, außerhalb des Anwendungsbereichs des Beschränkungsantrags. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Blei in Vollmantelgeschossen (einem Kugeltyp, der vom Militär, der Polizei und Sicherheitsdiensten verwendet wird), die mitunter auch bei der Jagd eingesetzt werden, im Fall einer zivilen Nutzung in den Anwendungsbereich des Beschränkungsantrags fallen.

Der Beschränkungsantrag umfasst zudem das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei in Angelgerät sowohl für die kommerzielle als auch für die Sportfischerei, ungeachtet dessen, ob diese in Süßwasser (d. h. in Flüssen, Seen und Teichen), Mündungs- oder Meeresgebieten ausgeübt wird. Da zudem Angelgewichte im Einzelhandel erworben oder vom Verbraucher selbst gegossen werden können, liegt sowohl gekauftes als auch selbst gegossenes bleihaltiges Angelgerät im Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Beschränkung.

Die Liste der im Beschränkungsantrag bewerteten Verwendungen ist in unten stehender Tabelle aufgeführt.

Verwendungssektor	Verwendung im Anwendungsbereich der Beschränkungsuntersuchung
Jagd	Jagd mit Schrotmunition Jagd mit Kugeln – kleines Kaliber ^[1] Jagd mit Kugeln – großes Kaliber
Sportschießen	Sportschießen im Freien mit Schrotmunition Sportschießen im Freien mit Kugeln Sonstiges Schießen im Freien mit Luftgewehr/Feuerwaffe/Pistole
Schießen mit historischen Waffen	Sonstige Schießaktivitäten im Freien, einschl. Vorderlader, Historiendarstellungen
Fischerei	Blei in Angelgewichten und Ködern

Verwendungssektor	Verwendung im Anwendungsbereich der Beschränkungsuntersuchung
	Blei in Fischernetzen, Seilen und Schnüren (wobei das Blei in die Netze, Seile und Schnüre eingebettet/eingeschlossen ist)
Verwendungen außerhalb des Anwendungsbereichs ^[2]	Schießen in Innenräumen ^[3] , Polizei, Strafverfolgung, militärische Anwendungen, Schutz kritischer Infrastruktureinrichtungen, kommerzieller Transporte oder Wertguttransporte, Schutz von Weichzielen oder öffentlichen Räumen, Sicherheitszwecke, technische Tests und/oder Prüfungen, Testung und Entwicklung von Material und Produkten zum ballistischen Schutz, forensische, medizinische, historische oder sonstige technische Forschung oder Untersuchung.

Hinweise: [1] Diese Verwendung umfasst auch die Jagd mit dem Luftgewehr; [2] Verwendungen außerhalb des Anwendungsbereichs gemäß Verlangen der Kommission und darauffolgende Erläuterungen; [3] ist zu verstehen als innerhalb eines Gebäudes.

Grund für das Tätigwerden

Die wesentlichen Routen, auf denen Tiere mit Blei aus Munition oder Angelgerät in Berührung kommen, sind:

- primäre Aufnahme (primäre Vergiftung), für die Zwecke der Beschränkung definiert als die Aufnahme eines Bleigegegenstandes direkt aus der Umwelt beim normalen Fressen oder Futtersuchen (z. B. Verwechslung mit Splitt),
- sekundäre Aufnahme (sekundäre Vergiftung), für die Zwecke der Beschränkung definiert als indirekte Aufnahme eines Bleigegegenstandes mit der Nahrungsaufnahme (z. B. eingebettete Fragmente in Beute oder Aas).

Die primäre Aufnahme betrifft Vogelarten, die Splitt oder Steine aufnehmen, um ihre Nahrung zu zerkleinern. Beispielsweise können Schrotmunition oder Spaltblei-Gewichte³ ähnlich wie Splitt oder Nahrung – z. B. Samen – aussehen, wie in der Abbildung weiter unten gezeigt. Abgesehen von der direkten Aufnahme besteht für Raubvögel oder Aasfresser (auch für anderes Wild) die Gefahr einer sekundären Vergiftung beim Fressen verseuchter Tiere (z. B. ein totes Tier oder ein Fisch), in deren Gewebe oder Verdauungstrakt Schrot, Kugeln oder Angelgerät aus Blei enthalten sind (oder bei denen die eingebetteten oder aufgenommenen Bleiobjekte durch Auflösung zu erhöhter Bleikonzentration im Gewebe führen). Nicht nur kleine Bleigegegenstände können von Tieren aufgenommen werden. Verschiedene Bleiobjekte wie Kugeln oder andere Geschosse, aber auch Angelgewichte und Köder von bis zu 50 g (bei manchen Vogelarten sogar noch mehr), wurden in den Kaumägen oder Verdauungsorganen von Vögeln gefunden.

³ Bei Spaltblei handelt es sich um runde Gewichte mit einem kleinen Schlitz. Es gibt sie in Gewichten von 0,01 g bis 4,8 g. Die kleinste Sorte ($\leq 0,06$ g) wird auch als Feiblei bezeichnet.



Warum Vögel Blei mit Nahrung verwechseln

Bildunterschrift: Diese Fotos sind identisch, abgesehen davon, dass auf dem zweiten die acht Bleigewichte eingekreist sind. Sie sind kaum vom sie umgebenden Kies zu unterscheiden. Foto mit freundlicher Genehmigung von New York State Department of Environmental Conservation (Schroeder, 2010)

Bleischrot und andere Bleigeschosse (z. B. Kugeln), die nach Gebrauch in der Umwelt bleiben, können gefressen werden. Auch Angelgerät mit Blei geht oft bei Gebrauch verloren und wirkt sich auf Vögel ebenso aus wie Bleischrot und -geschosse, wenn es gefressen wird. Hinzu kommt, dass bei manchen aktuellen Angeltechniken und von manchen Herstellern von Angelgerät dazu geraten wird, Bleigewichte im Wasser freizusetzen („Blei abwerfen“).

Die Verwendung von Bleimunition und -angelgerät ist Europa trotz der gut dokumentierten Risiken und negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt sowie den Menschen noch immer weit verbreitet. Jährlich gelangen etwa 97 000 Tonnen Blei in die Umwelt: 79 % gehen auf das Sportschießen zurück, 14 % auf die Jagd und der Rest auf Angel- und Fischereiaktivitäten. Ausgehend von dieser Menge würden in den kommenden 20 Jahren ohne weitere Regulierung etwa zwei Millionen Tonnen Blei in die Umwelt gelangen.

Schätzungen zufolge besteht in der EU für mindestens 135 Millionen Vögel die Gefahr einer primären Vergiftung durch Bleimunition, für 14 Millionen die einer sekundären Vergiftung durch die Aufnahme von Bleischrot oder anderen Bleiprojektilen und für sieben Millionen aufgrund der Aufnahme (primäre Vergiftung) von Angelgewichten und -ködern.

Blei stellt nicht nur eine Gefahr für die Umwelt dar, es ist auch für Menschen aller Altersstufen giftig und greift verschiedene Organe an. Blei kann sich im Körper ansammeln, insbesondere im Skelett, und wird dann nach und nach wieder ins Blut abgegeben, auch wenn der Kontakt mit Blei inzwischen beendet ist. Diese Langzeitwirkung kann mehrere Monate oder Jahre nach dem eigentlichen Kontakt anhalten.

Menschen kommen im Wesentlichen auf zwei Wegen mit Blei in Kontakt: Inhalation und Einnahme. Kontakt durch Inhalation kann entstehen (i) beim Schießen mit Schrot und anderen Geschossen und (ii) beim Schmelzen von Blei zum Selbstgießen von Schrot, Geschossen und Angelgerät (durch Bleidämpfe und -staub). Die Einnahme von Blei (in Form von kleinen Objekten oder Staub) kann vorkommen durch (i) direkte Aufnahme, in den Mund nehmen oder kauen oder (ii) durch Hand-zu-Mund-Kontakt beim Hantieren mit Schrot, Geschossen oder Angelgewichten und -ködern.

Die Aufnahme von Blei durch Menschen geschieht auch durch den Verzehr von Wild, das mit Bleimunition erlegt wurde, da die derzeitigen bewährten Verfahren zur Verarbeitung von erlegtem Wild das Blei nicht aus dem Fleisch entfernen.⁴

Außer für den Verzehr von Wild liegen nicht genug Daten vor, um die Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund der bewerteten Verwendungen angemessen zu quantifizieren. In Ermangelung ausreichender Daten wurden die Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Bleimunition und -angelgerät im Beschränkungsbericht semiquantitativ beschrieben und bewertet. Die Risikobewertung wird durch verschiedene Studien gestützt, die potenzielle und tatsächliche Vorkommnisse von Bleibelastung sowie erhöhte Bleiwerte im Blut, die nach dem Schießen, der Aufnahme von Blei-Angelgerät oder Selbstgießen gemessen wurden, belegen. Sofern keine europäischen Studien verfügbar waren, wurden außerhalb Europas gewonnene Daten berücksichtigt.

Die vorgenommene Bewertung stellt kein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt im Zusammenhang mit der Verwendung von Blei in Fischernetzen, Seilen und Schnüren fest, in denen Blei eingebettet/eingeschlossen ist. Daher wird für diese spezifische Verwendung keine Beschränkung vorgeschlagen.

Für alle anderen bewerteten Verwendungen kommt der Beschränkungsbericht jedoch zu dem Schluss, dass die Verwendung von Blei in Schrot, Kugeln, Geschossen, Angelködern und -gewichten eine Gefahr für die Tier- und Pflanzenwelt, das Vieh, die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellt, die **nicht angemessen kontrolliert** wird und auf EU-Ebene in Angriff genommen werden muss.

Manche Mitgliedstaaten oder Regionen haben rechtlich bindende nationale Maßnahmen ergriffen, die die Verwendung von Blei bei der Jagd, beim Schießen im Freien oder beim Angeln untersagen, um Bleiemissionen und den Kontakt damit zu verringern. Ungeachtet dieser Anstrengungen können nur EU-weite Maßnahmen den Bleieintrag in die Umwelt und den Kontakt damit effektiv verringern und die erkannten Risiken senken.

Abschluss der Maßnahme

Der Beschränkungs-vorschlag umfasst drei Maßnahmentypen:

1. Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit dem Verbot der Verwendung von Bleimunition oder -angelgerät, wo deren Verwendung unweigerlich zur Freisetzung in der Umwelt führt, ungeachtet der Verwendungsbedingungen, und wo geeignete Alternativen verfügbar sind (d. h. technisch und wirtschaftlich möglich und mit dem Ergebnis einer Verringerung des Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt). Für manche dieser Verwendungen wird eine Übergangsfrist vorgeschlagen, um den Interessenträgern genügend Zeit zu lassen, sich auf die

⁴ Die aktuellen EU-Nahrungsmittelverordnungen legen keinen zulässigen Höchstwert für Blei in zum Verzehr bestimmtem Wild fest. Sollte allerdings ein solcher Wert festgelegt werden, wäre auch dies kein vollständiger Schutz, denn es würde die Bleibelastung durch Wildfleisch, das nicht über den Markt konsumiert wird (d. h. Eigenverbrauch, Abgabe an Freunde und Verwandte), nicht reduzieren. Diese Maßnahme schützt außerdem die Tier- und Pflanzenwelt nicht, da die Innereien, die nach der Jagd zurückbleiben, immer noch Blei enthalten können und zur Bleibelastung bei Raubvögeln und Aasfressern beitragen würden.

Beschränkung einzustellen. Dies umfasst ein Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Bleischrot für sämtliche Zwecke.

2. Wo ein Verbot des Inverkehrbringens Verwendungen außerhalb des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Beschränkung unverhältnismäßig treffen würde, wird nur ein Verwendungsverbot vorgeschlagen.
3. Pflicht des Einzelhandels, die Verbraucher beim Verkauf über den Zeitrahmen des Verbots von Bleimunition und -angelgerät zu informieren, sowie über das Vorhandensein von Blei, dessen Giftigkeit und Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Der Einzelhandel wird außerdem verpflichtet, Kunden über Alternativen zu bleihaltigen Produkten (Angelgerät, Schrot, Geschosse) zu informieren. Diese Anforderung basiert auf neueren Studien, die hervorheben, wie wichtig ein Bewusstsein bei Jägern und Anglern für eine Änderung des Kaufverhaltens ist.

Zusätzlich werden Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, wo ein Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung unverhältnismäßig wäre oder wo die Freisetzung in die Umwelt durch angemessene Risikominderungsmaßnahmen reduziert werden könnte. Diese Ausnahmeregelungen enthalten die Verpflichtung, strenge Betriebsbedingungen am Verkaufsort und am Verwendungsort einzuhalten.

Der größte Anteil von Kugeln, die in Verkehr gebracht werden, ist zum Sportschießen bestimmt; hier kam der Einreicher des Dossiers zu dem Schluss, dass die Risiken bei Anwendung geeigneter Maßnahmen beherrschbar sind (z. B. Schießen an dazu bestimmten Sportschießständen mit geeigneten Auffangmaßnahmen). Daher wird kein Verbot des Inverkehrbringens von Projektilen außer Schrot vorgeschlagen, sofern das Risiko am Ort der Verwendung minimiert wird.

Dies ist zwar nicht die bevorzugte Option, um die erkannten Risiken zu verringern, dennoch enthält der Beschränkungsvorschlag Details zu einer optionalen Ausnahmeregelung für die weitere Verwendung von Bleimunition beim Sportschießen, für den Fall, dass Entscheidungsträger nicht bereit sind, ein Verbot von Bleimunition im Sportschießen zu beschließen. Diese Ausnahmeregelung soll Mindeststandards für Risikominderungsmaßnahmen sowie Genehmigungspflichten für Orte festlegen, an denen Bleimunition verwendet wird, und soll die Mitgliedstaaten verpflichten, nur solchen Sportlern eine Genehmigung zu erteilen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung von Bleimunition haben (zum Beispiel im Training für oder bei der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen). Zusätzlich soll die Ausnahmeregelung von einer Kennzeichnungspflicht für die Hersteller und einer Berichtspflicht der Mitgliedstaaten begleitet werden. Dies ermöglicht der Kommission die Überwachung der weiteren Verwendung von Bleimunition in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und erleichtert die Durchsetzung der Ausnahmeregelung.

Es ist anzumerken, dass diese optionale Ausnahmeregelung zur Minimierung des erkannten Risikos weniger wirksam ist als ein Verwendungsverbot, sie kann aber als verhältnismäßiger im Hinblick auf die sozioökonomischen Auswirkungen für Sportler angesehen werden, die an internationalen Wettkämpfen teilnehmen, falls die Regeln dieser Wettkämpfe weiterhin die Verwendung von Bleimunition erfordern.

Das allgemeine Potenzial zur Risikominderung und die sozioökonomischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung für jeden einzelnen Sektor und jede betroffene Verwendung wurden bewertet; daraus ergab sich, dass die vorgeschlagene Beschränkung

im Hinblick auf die Netto-Risikoverminderung wirksam und im Hinblick auf die Kosten verhältnismäßig ist.

Die vorgeschlagene Beschränkung wird schätzungsweise zu einer kumulativen Verringerung der Emissionen um etwa 1,5 Millionen Tonnen Blei in den auf ihr Inkrafttreten folgenden 20 Jahren führen. Dies stellt eine Reduzierung von 78 % gegenüber den quantifizierten Bleiemissionen dar, die ohne die vorgeschlagene Beschränkung aufgetreten wären.

Im Hinblick auf die menschliche Gesundheit beziehen sich die bedeutendsten und solide quantifizierten Auswirkungen auf den Schutz von Kindern in Haushalten, in denen oft Wild verzehrt wird. Aufgrund plausibler Annahmen wird geschätzt, dass ein Verbot von großkalibrigen Bleikugeln und Bleischrot IQ-Verluste bei 7 000 Kindern pro Jahr und damit einen Wohlstandsverlust von etwa 70 Mio. EUR vermeiden könnte. Eine weniger solide Schätzung wurde für die Senkung des Risikos von CNK bei etwa 1 150 Personen vorgenommen. Ein vorläufiger Wert wird mit 7,5 Mio. bis 75 Mio. EUR angesetzt.

Zusätzlich haben die identifizierten Alternativen im Allgemeinen einen besseren ökologischen Fußabdruck⁵ als Blei.

Die Kosteneffizienz der vermiedenen Emissionen (sofern möglich und sinnvoll) wurde auf einen Wert zwischen 0,5 EUR/kg und 1 513 EUR/kg pro Kilogramm vermiedener Bleifreisetzung geschätzt, in Abhängigkeit vom betroffenen Sektor. Allgemein erscheint die Beschränkung kosteneffizienter als frühere REACH-Beschränkungen, die ähnliche Bedenken zur menschlichen Gesundheit betrafen, aber weniger kosteneffizient als die Beschränkung der Verwendung von Blei in Feuchtgebieten, für die eine Kosteneffizienz von 9,8 EUR/kg vermiedener Bleiemissionen geschätzt wurde.

Die Kosten der Kennzeichnungspflicht konnten nicht quantifiziert werden, sind aber im Vergleich zu anderen geschätzten Kosten gering.

EINREICHEN EINES KOMMENTARS IN DER KONSULTATION ZUR VORGESCHLAGENEN BESCHRÄNKUNG

Wenn Sie bereit sind, Ihre Kommentare abzugeben, klicken Sie auf den entsprechenden Link auf der ECHA-Website. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, den Kommentar zu speichern und später darauf zurückzukommen; daher sollten Sie Ihren Kommentar bereits vorbereitet in einem Anhang oder einem anderen Format gespeichert haben. Das Online-Formular besteht aus fünf Teilen:

- Einleitung: Enthält allgemeine Informationen über die Beschränkung und einen Link zu diesem Hinweis und dem Leitfaden.
- Abschnitt 1: Personenbezogene Daten.
- Abschnitt 2: Organisationsbezogene Daten.

⁵ Betrachtet wurden folgende Elemente: Toxizität und Gefahr für die menschliche Gesundheit, Toxizität und Gefahr für die Umwelt (sowohl aquatische Toxizität als auch Aufnahme durch Wildtiere), Beschaffung der Rohstoffe (Abbau vs. Recycling), Ressourcenverbrauch (Wasser, Energie, Chemie) und Ausstoß von Treibhausgasen

BESCHRÄNKUNGSBERICHT KONSULTATION

- Abschnitt 3: Nicht vertrauliche Kommentare zum Vorschlag – sowohl allgemeine Kommentare und Informationen zur Anforderung spezifischer Informationen (siehe unten). Sie können Ihre Antworten direkt in das Formular eingeben oder unter Abschnitt 4 als Anhang einreichen. Bitte reichen Sie nicht dieselben Kommentare auf beiden Wegen ein. Allgemeine Kommentare können sich auf alle Aspekte des Beschränkungsberichts beziehen, auch auf Fragen zur sozioökonomischen Analyse.
- Abschnitt 4: Hier können nicht vertrauliche Anhänge hinzugefügt werden.

ANFORDERUNG SPEZIFISCHER INFORMATIONEN

Zusätzlich zu Kommentaren über das Dossier im Allgemeinen werden die Interessenträger gebeten, Antworten auf Anforderungen spezifischer Informationen zu geben.

Die spezifischen Themen, zu denen Informationen angefordert werden, werden auf der Konsultationsseite der ECHA-Website unter <https://echa.europa.eu/restrictions-under-consideration> veröffentlicht.